

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/168-5/95

1010 Wien, den 25. Oktober 1995
 stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:

 Klappe: ---

XIX. GP-NR

1837/AB
 1995 -10- 27

zu

1924/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde, an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend Transport- bzw. Übernachtungskosten während medizinischer Behandlungen (Nr.1924/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich nach Befassung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als zuständiger Krankenversicherungsträger für den Anlaßfall der gegenständlichen Anfrage hat berichtet, daß sie unter Beachtnahme auf die gesamten Umstände dieses Falles eine unbürokratische und unpräjudizielle Übernahme der angefallenen Übernachtungskosten vorgenommen hat.

Zum generellen Aspekt der Angelegenheit hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ausgeführt, daß der Leistungsumfang der sozialen Krankenversicherung in den entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen abschließend geregelt ist, wobei die

Übernachtung in Heimen während einer medizinischen Behandlung nicht im Leistungskatalog der sozialen Krankenversicherung aufscheint.

Allerdings hält der Hauptverband fest, daß der der Anfrage zugrundeliegende Anlaßfall ein besonderer Einzelfall ist, weil in der Regel die notwendigen medizinischen Behandlungen in solchen Entfernung zu erreichen sind, die Übernachtungen am Behandlungsort nicht notwendig machen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist daher nach Ansicht des Hauptverbandes nicht erforderlich und würde im Gesamten auch keine Einsparungen bewirken.

Den Ausführungen des Hauptverbandes stimme ich aus der Sicht meines Zuständigkeitsbereiches zu. Im übrigen halte ich es für wenig zielführend, außergewöhnliche Einzelfälle zum Anlaß für Gesetzesänderungen zu nehmen.

Zu Frage 2:

Der Hauptverband hat hiezu folgendes bemerkt:

"Der konkrete Fall zeigt, daß der Versicherte auch in seinem Interesse den vernünftigen Weg gewählt hat, das Angebot einer kostengünstigen Übernachtungsmöglichkeit am Behandlungsort wahrzunehmen. Der hiefür zu entrichtende Betrag von S 80,-- pro Tag kann im Regelfall dem Versicherten zugemutet werden. Sollte dies in Einzelfällen zu einer unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Belastung des Versicherten führen, so kann dieser ein Ersuchen um Zu- schuß aus dem beim Krankenversicherungsträger eingerichteten Unterstützungsfonds stellen."

Dem habe ich aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen.

Zu Frage 3:

Der Hauptverband hat hiezu mitgeteilt, daß durch die verbindlichen Bestimmungen der Mustersatzung 1994 über die

Reise- und Transportkosten bereits Maßnahmen zur Kosten-eindämmung in diesem Bereich gesetzt wurden.

Ergänzend halte ich fest, daß nach den Sozialversiche-rungsgesetzen der Anspruch auf Reise- und Transportkosten der näheren Regelung durch die Satzung der einzelnen Ver-sicherungsträger vorbehalten ist. Daher obliegt die kon-krete Ausgestaltung dieses Anspruches der Selbstverwaltung der Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf die vom Hauptverband erstellte Mustersatzung.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of two vertical strokes and a stylized surname.

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß Übernachtungen in Heimen während einer medizinischen Behandlung, zu der sonst täglich eine teilweise weite Anreise erforderlich ist, ebenfalls von der Sozialversicherung vergütet wird?
- 2) Welche andere kostensparende Vorgangsweise würden Sie in diesem Fall empfehlen?
- 3) Gibt es Ihrerseits Maßnahmen zu Einsparungen bei den Kosten für Krankentransporte? Wenn ja, welche?